



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1621/13-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

09.09.2013

Einreicher: Der Vorsitzende des Kreistages

Betr.: Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Landrätin/den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 22. August 2013

Christoph Schulze

Sachverhalt:

1. Vorbereitung

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates ist nach der gescheiterten Direktwahl gemäß § 83 i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 5 BbgKWahlG der Kreistag zuständig.

Die Stelle der Landrätin/des Landrates wurde gemäß dem Beschluss 4-1518/13-KT des Kreistages vom 17. Juni 2013 öffentlich und überregional ausgeschrieben. Die Stellenausschreibung wurde auf der Homepage des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Auf die Ausschreibung sind insgesamt 64 Bewerbungen beim Vorsitzenden des Kreistages eingegangen (vertrauliche Anlage 1 - Übersicht über die Bewerberinnen und Bewerber). Alle Abgeordneten des Kreistages hatten die Möglichkeit, in der Zeit vom 5. bis 23. August 2013 die Bewerbungsunterlagen im Büro des Kreistages einzusehen.

Die Kreisverwaltung hat die Bewerbungen unter Zugrundelegung des durch den Kreistag in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils und der festgesetzten Bewerbungsfrist geprüft und folgendes festgestellt:

1. Der Bewerber Nr. 4 erfüllt nicht die allgemeinen beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen (Überschreitung der Altersgrenze für die erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 121 Abs. 4 LBG).
Er ist im weiteren Bewerberverfahren nicht zu berücksichtigen.
2. Der Bewerber Nr. 44 erfüllt nicht die allgemeinen beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen (Überschreitung der Altersgrenze für die erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 121 Abs. 4 LBG).
Er ist im weiteren Bewerberverfahren nicht zu berücksichtigen.
3. Der Bewerber Nr. 0 (Initiativbewerbung vor der Stellenausschreibung) hat trotz Hinweises keine ausreichenden Bewerbungsunterlagen eingereicht. Er ist im weiteren Bewerberverfahren nicht zu berücksichtigen.
4. Die Bewerberin Nr. 61 hat die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht. Sie ist im weiteren Bewerberverfahren nicht zu berücksichtigen.
5. Der Bewerber Nr. 62 hat die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht. Er ist im weiteren Bewerberverfahren nicht zu berücksichtigen.

Der zeitweilige Ausschuss Landratswahl hat in den Sitzungen am 29. Juli 2013 und 5. August 2013 die Bewerberunterlagen gesichtet und sich den Feststellungen der Verwaltung angeschlossen.

Bis zum 8. September 2013 haben folgende Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen:

1. Bewerber Nr. 23 (E-Mail vom 8.8.2013)
2. Bewerber Nr. 42 (E-Mail vom 8.8.2013)
3. Bewerber Nr. 45 (E-Mail vom 19.08.2013)
4. Bewerber Nr. 40 (E-Mail vom 20.08.2013)
5. Bewerber Nr. 5 (E-Mail vom 22.08.2013)

6. Bewerber Nr. 3 (Fax vom 26.08.2013)
7. Bewerber Nr. 27 (E-Mail vom 26.08.2013)
8. Bewerber Nr. 53 (E-Mail vom 26.08.2013)

2. Wahlvorschläge

Die Wahl der Landrätin/ des Landrates erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Kreistag. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen sowie nach § 131 Abs. 1 i.V.m. 30 Abs. 3 BbgKVerf jedes einzelne Mitglied des Kreistages. Bei der Auswahlentscheidung (Wahlvorschlag) ist zu berücksichtigen, wer von den Bewerbern nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten (Bestenauslese) für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG).

3. Wahlverfahren im Kreistag

Die Wahl der Landrätin/ des Landrates erfolgt in öffentlicher Sitzung nach den Regelungen des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf. Für die erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig (mindestens 29 Ja-Stimmen). Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit aus (§ 40 Abs. 3 BbgKVerf).

Die Wahlhandlung ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf geheim. Eine Abweichung davon kann vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreistages, sofern sie nicht gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

Anlage:

Liste aller Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Landrätin/ des Landrates
(vertraulich)